

**Dritte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für das Fach Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt
im Lehramtsstudiengang der
Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO Psychologie)**

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für das Fach Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO Psychologie) vom 16. Mai 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 1/2019, S. 67), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Prüfungsformen**

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Seitenangaben beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt 5 Zentimetern (links und rechts).
- (3) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt zehn bis 20 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (4) Der Umfang eines Referats beträgt 20 bis 40 Minuten für den Präsentationsteil und zehn bis 20 Minuten für die Diskussion.
- (5) ¹Der Umfang eines Portfolios beträgt 15 bis 30 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (6) ¹Der Umfang einer Projektskizze beträgt sechs bis 12 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.

- (7) Eine Diskussions- oder Teamleitung bezeichnet die Moderation einer fachlichen Gruppenarbeit zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer Lehrveranstaltungssitzung im Umfang von 45 bis 90 Minuten.
- (8) Praktische Leistungen bezeichnet insbesondere adressatenorientierte Präsentationen, Rollenspiele, Durchführung und Auswertung von Interviews, Videoratings im Umfang von 45 bis 90 Minuten.
- (9) Posterpräsentation bezeichnet die Erstellung eines Posters als wissenschaftliche Kurzdokumentation (Format: DIN A 0 oder größer) und Vertretung im Rahmen einer Postersession im Umfang von 25 bis 50 Minuten.
- (10) ¹Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt zehn bis 20 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (11) ¹Eine Präregistrierung ist eine Projektskizze in schriftlicher Form, in deren Rahmen die Forschungsfrage und Hypothesen, die geplante Methodik und Analysen einer geplanten Studie dargestellt werden. ²Der Umfang einer Präregistrierung beträgt sechs bis 12 Seiten. ³Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (12) Die Bearbeitungszeit einer Take-Home Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Worte „Klausur, Portfolio oder mündliche Prüfung“ durch die Worte „Klausur oder Take-Home Klausur oder Portfolio“ ersetzt.
- b) In Nr. 7 werden die Worte „Klausur, Portfolio oder mündliche Prüfung“ durch die Worte „Klausur oder Take-Home Klausur oder Portfolio“ ersetzt.
- c) In Nr. 11 werden die Worte „Klausur oder mündliche Prüfung“ durch die Worte „Portfolio oder Präregistrierung oder schriftliche Hausarbeit“ ersetzt.
- d) In Nr. 12 werden vor den Worten „schriftliche Hausarbeit“ die Worte „Portfolio oder“ eingefügt.
- e) In Nr. 13 werden die Worte „oder mündliche Prüfung“ gestrichen.
- f) In Nr. 14 werden die Worte „der Module „Quantitative Methoden I“ und „Empirisch experimentelles Praktikum I: Grundmodul“ durch die Worte „des Moduls „Quantitative Methoden I““ ersetzt und die Worte „und Bericht zur Testkonstruktion“ gestrichen.
- g) In Nr. 15 werden die Worte „und der neuropsychologischen Diagnostik“ gestrichen und nach dem Wort „Klausur“ die Worte „oder Referat“ eingefügt.
- h) In Nr. 16 werden nach dem Wort „Klausur“ werden die Worte „oder Referat“ eingefügt.
- i) In Nr. 19 werden die Worte „oder Diskussions-/Teamleitung“ gestrichen.
- j) In Nr. 21 werden nach dem Wort „Klausur“ die Worte „oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio“ eingefügt.
- k) In Nr. 23 werden nach dem Wort „Klausur“ die Worte „oder schriftliche Hausarbeit“ angefügt.
- l) In Nr. 24 werden nach dem Wort „Klausur“ die Worte „oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio“ angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und gilt für alle Studierende.